Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2003

mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 326)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/56/EG)

(ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 38)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2003/331/EG der Kommission vom 7. Mai 2003	L 116	24	13.5.2003
►**M2**	Entscheidung 2003/385/EG der Kommission vom 28. Mai 2003	L 133	87	29.5.2003

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2003

mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 326)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/56/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinär-hygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ([1]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/957/EG ([2]), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2, sowie die entsprechenden Vorschriften anderer Richtlinien mit Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Drittländern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss 97/132/EG sind für die Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Neuseeland Garantien festzulegen, die den Garantienanforderungen der Richtlinie 72/462/EWG gleichwertig sind.

(2) In Anhang V des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft and Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (im folgenden „Abkommen“ genannt) sind die Vorschriften in Bezug auf die Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit festgelegt, die frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse und bestimmte andere tierische Erzeugnisse aus Neuseeland, deren Gleichwertigkeit anerkannt wurde, erfüllen müssen.

(3) Mit seinem Beschluss 2002/957/EG über die Änderung der Anhänge V und VII des Abkommens hat der Rat die Gleichstellung von Bescheinigungssystemen für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse und bestimmte andere tierische Erzeugnisse aus Neuseeland geregelt. Diese Gleichstellung sollte durch Festlegung von Muster für amtliche Gesundheitsbescheinigungen erfolgen, damit die betreffenden Erzeugnisse auf dieser Basis eingeführt werden können.

(4) Unbeschadet von nicht unter das Abkommen fallenden Bescheinigungsvorschriften wird gemäß Anhang VII des Abkommens unter vollständiger Gleichstellung von Maßnahmen die Gleichwertigkeit der Vorschriften für die Tiergesundheit und/oder öffentliche Gesundheit und der Bescheinigungssysteme verstanden.

(5) Anhang VII des Abkommens enthält Muster für Gesundheitsbescheinigungen, die in die amtliche Gesundheitsbescheinigung für

([1]) ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.
([2]) ABl. L 333 vom 10.12.2002, S. 13.
([3]) ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 24.
([4]) ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

▼B

lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, für die vollständige Gleichwertigkeit vereinbart wurde, einzubeziehen sind.

(6) Für bestimmte tierische Erzeugnisse wurde unter dem Gesichtspunkt der Tiergesundheit, der öffentlichen Gesundheit und der Bescheinigungssysteme volle Gleichwertigkeit anerkannt. Für andere tierische Erzeugnisse betrifft die volle Gleichwertigkeit jedoch entweder die Tiergesundheit oder die öffentliche Gesundheit und die Bescheinigungssysteme. Daher ist es angezeigt, verschiedene Muster für amtliche Gesundheitsbescheinigungen beizubehalten. Diese amtlichen Gesundheitsbescheinigungen sollten an die Stelle der Bescheinigungen treten, die zurzeit in Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr der betreffenden tierischen Erzeugnisse Neuseeland vorgesehen sind.

(7) Für andere tierische Erzeugnisse und für lebende Tiere wurde keine volle Gleichwertigkeit anerkannt. In Erwartung harmonisierter Einfuhrvorschriften sollte die Einfuhr dieser Erzeugnisse und Tiere auf der Grundlage der amtlichen Gesundheitsbescheinigungen erfolgen, die in geltenden Gemeinschaftsvorschriften oder in der Veterinärgesetzgebung der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

(8) Gemäß Anhang V des Abkommens sollte Neuseeland die zusätzlichen Garantien für die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse in bestimmte Mitgliedstaaten in Form einer Erklärung geben, die der amtlichen Gesundheitsbescheinigung beizufügen ist. Die zusätzliche Erklärung in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien sollte auch für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgelegt werden.

(9) Gemäß Anhang VII des Abkommens können Bescheinigungen für Warenpartien, für die volle Gleichwertigkeit vereinbart wurde, unter bestimmten Bedingungen auch nach dem Absenden der Partie aus Neuseeland ausgestellt werden.

(10) Gemäß Anhang VII des Abkommens sollte die amtliche Gesundheitsbescheinigung in englischer Sprache sowie in einer der Sprachen des Ankunftsmitgliedstaats abgefasst sein.

(11) Darüber hinaus sollte Neuseeland zusätzlich bestimmte andere Bescheinigungsanforderungen erfüllen.

(12) Tierische Erzeugnisse, die nach Neuseeland eingeführt und nach der Lagerung oder Weiterverarbeitung in Neuseeland in die Gemeinschaft ausgeführt werden, sollten die für diese Erzeugnisse geltenden Gemeinschaftsanforderungen erfüllen. Für die betreffenden Erzeugnisse sollte daher eine amtliche Gesundheitsbescheinigung festgelegt werden.

(13) Gemäß der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung [1] sind die amtlichen Gesundheitsbescheinigungen für Fleisch um eine Bescheinigung zu ergänzen, aus der hervorgeht, dass bestimmte unter diese Richtlinie fallende Tiere unter Bedingungen geschlachtet bzw. getötet wurden, die Garantien für eine humane Behandlung bieten, welche den in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien mindestens gleichwertig sind. Diese Bescheinigung sollte in die entsprechenden Muster der amtlichen Gesundheitsbescheinigungen übernommen werden.

(14) Mit Beschluss 97/131/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen [2] wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens geschlossen, wonach die am 31. Dezember 1996 geltenden

[1] ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.
[2] ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 1.

▼B

Bescheinigungsbedingungen bis zum Inkrafttreten des Abkommens weiterhin gelten sollten. Daher ist es angezeigt, die Entscheidung 80/805/EG der Kommission vom 25. Juli 1980 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Neuseeland [1] aufzuheben und sicherzustellen, dass das Datum für die Anwendung dieser Entscheidung mit dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens übereinstimmt.

(15) Im Interesse eines reibungslosen Übergangs von der geltenden zur neuen Bescheinigungsregelung sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden.

(16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der im Anhang aufgeführten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse aus Neuseeland, sofern sie die im Anhang festgelegten Bescheinigungsanforderungen erfüllen und erforderlichenfalls von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die vor dem Absenden der Partie aus Neuseeland nach einem der folgenden Muster ausgestellt wurde:

a) soweit Gleichwertigkeit anerkannt wurde: nach dem Muster in Anhang I, wie in den Anhängen II bis V vorgesehen;

b) in anderen Fällen: nach den Mustern gemäß den Anhängen zu den in Anhang I genannten Rechtsakten.

(2) Die amtliche(n) Gesundheitsbescheinigung(en) für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß Anhang VI enthält (enthalten) die in diesem Anhang vorgesehene(n) zusätzliche(n) Erklärung(en), soweit der Bestimmungsmitgliedstaat der Partie Finnland oder Schweden ist.

(3) Abweichend von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 können amtliche Gesundheitsbescheinigungen nach den Mustern der Anhänge II bis V nach dem Absenden der Partie aus Neuseeland ausgestellt werden, vorausgesetzt,

a) sie liegen bei Ankunft der Partie an der Grenzkontrollstelle vor;

b) der ausstellende Beamte hat schriftlich erklärt, die Partie auf der Grundlage des (der) neuseeländischen Zulassungsdokuments(-e), das (die) von ihm überprüft und vor dem Absenden der Partie ausgestellt wurde(n); bescheinigt zu haben.

(4) In Erwartung harmonisierter Einfuhrvorschriften und soweit dies in Anhang I vorgesehen ist, gelten weiterhin die in den Mitgliedstaaten für die betreffenden Tiere und tierische Erzeugnisse geltenden nationalen Veterinärbedingungen.

Artikel 2

Soweit die Partie zur Veterinärkontrolle gestellt wird, muss die amtliche Gesundheitsbescheinigung in englischer Sprache sowie in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates abgefasst sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle, an der die Partie gestellt wird, liegt.

Artikel 3

Die amtliche(n) Gesundheitsbescheinigung(en) für die tierischen Erzeugnisse gemäß Anhang I umfasst (umfassen) die in Anhang VI vorgesehene(n) zusätzliche Erklärung(en), soweit Neuseeland die

[1] ABl. L 236 vom 9.9.1980, S. 28.

▼B

betreffenden Erzeugnisse aus einem Drittland eingeführt und anschließend in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt hat.

▼M2

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse gemäß Anhang I unter den Bedingungen der zuvor geltenden Bescheinigungsmuster während einer Übergangszeit bis zum 30. September 2003.

▼B

Artikel 5

Die Entscheidung 80/805/EG wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 1. Februar 2003.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

Bescheinigungen, Erklärungen und zusätzliche Garantien

Glossar

LN	Laufende Nummer (die einem bestimmten Erzeugnis beliebig zugeteilt wird und auf der Bescheinigung angegeben ist)
Kanalisierung	Überwachte Beförderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG des Rates ([1])
Entfällt	Nicht zutreffend
Andere Produkte	Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ([2])
GNVG	Geltende nationale Veterinärgesetzgebung des (der) betreffenden Mitgliedstaat(en) im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ([3])

([1]) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.
([2]) ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 1.
([3]) In Erwartung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften gelten vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags weiterhin die nationalen Rechtsvorschriften.

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
1. **Lebende Tiere**	Equiden				
	— Vorübergehende Zulassung	1.1	Entscheidung 92/260/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
	— Wiedereinfuhr	1.2	Entscheidung 93/195/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
	— Zur Schlachtung	1.3	Entscheidung 93/196/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
	— Endgültige Einfuhr von eingetragenen Equiden und von Zucht- und Nutzequiden	1.4	Entscheidung 93/197/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
	— Durchfuhr	1.5	Entscheidung 94/467/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
	Rinder	1.6	Entscheidung 2002/199/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
	Schafe/Ziegen	1.7	Entscheidung 93/198/EWG der Kommission	Entfällt	
	Hirsche	1.8	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	
	Schweine im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG	1.9	Entscheidung 2002/199/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
	Hunde und Katzen	1.10	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	Fußnote 1
	Frettchen, Nerze und Füchse	1.11	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
	Hasen und Kaninchen	1.12	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	
	Tiere der Aquakultur (z. B. Fische) und Gameten	1.13	GNVG Richtlinie 91/67/EG des Rates	Entfällt	
	Bienen	1.14	Entscheidung 2000/462/EWG der Kommission	Entfällt	
	Affen	1.15	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	
	Papageien und andere Vögel	1.16	Entscheidung 2000/666/EWG der Kommission		
	Zootiere, Tiere für Tierschauen	1.17	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	
2. **Lebendes Geflügel und Bruteier**	Gemäß der Richtlinie 90/539/EWG des Rates	2.1	Entscheidung 96/482/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
	Laufvögel	2.2	Entscheidung 2001/751/EWG der Kommission	Entfällt	
	SPF-Eier	2.3	Entscheidung 2001/393/EWG der Kommission	Entfällt	
3. **Sperma**	Rinder	3.1	Entscheidung 94/577/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
	Schafe/Ziegen	3.2	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
	Schweine	3.3	Entscheidung 2002/613/EWG der Kommission	Entfällt	
	Hunde	3.4	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	
	Hirsche	3.5	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	
4. **Pferdesperma, -embryonen und -eizellen**	Pferdesperma	4.1	Entscheidung 96/539/EWG der Kommission	Entfällt	
	Pferdeeizellen und -embryonen	4.2	Entscheidung 96/540/EWG der Kommission	Entfällt	
5. **Embryonen**	Rinder	5.1	Entscheidung 92/471/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
	Schafe/Ziegen	5.2	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	
	Schweine	5.3	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	
	Hirsche	5.4	GNVG Richtlinie 92/65/EG des Rates	Entfällt	
6. **Frisches Fleisch** einschließlich unverarbeitete(s) frische(s) Blut/Knochen/Fett zum menschlichen Verzehr, Fleischzu-	Einschließlich unverarbeitete(s) frische(s) Blut/Knochen/Fett zum menschlichen Verzehr Wiederkäuer, Equiden, Schweine	6.1	Anhang II	Anhang II	Anhang VII (für Partien nach Schweden/Finnland) Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verord-

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
bereitungen und aus frischem Fleisch hergestelltes Hackfleisch					nung (EG) Nr. 999/2001 in geänderter Fassung
	Fleischzubereitungen, aus frischem Fleisch hergestelltes Hackfleisch Wiederkäuer, Equiden, Schweine	6.2	Anhang II	Anhang II	Nur gefroren Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
7. **Frisches Geflügelfleisch**	Gemäß der Richtlinie 71/118/EWG des Rates	7.1	Entscheidung 94/984/EWG der Kommission	Entscheidung 96/712/EWG der Kommission	Anhang VII (für Partien nach Schweden/Finnland)
	Fleischzubereitungen	7.2	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	
8. **Fleischerzeugnisse**	Frisches Fleisch — Rotes Fleisch (Wiederkäuer/Pferde), Schweine	8.1	Anhang II	Anhang II	zusätzliche TSE-Erklärung gemäß Verordnungen 270/2002 & 1494/2002
	Frisches Fleisch — Geflügel	8.2	Entscheidung 97/221/EWG der Kommission	Entscheidung 97/41/EWG der Kommission	
	Zucht-/Jagdwildfleisch				
	— Schweine, Hirsche, Kaninchen	8.3	Anhang II	Anhang II	
	— Andere Landsäugetiere	8.4	Entscheidung 97/221/EWG der Kommission	Anhang V	
	— Federwild	8.5	Entscheidung 97/221/EWG der Kommission	Entscheidung 97/41/EWG der Kommission	

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)		LN	Bescheinigung (4)		
				Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
9. **Zuchtwildfleisch**	Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	Frisches Fleisch	9.1.1	Anhang II	Anhang II	
		Fleischzubereitungen	9.1.2	Anhang II	Anhang II	Nur gefroren
	Andere Landsäugetiere	Frisches Fleisch	9.2.1	Anhang II	Anhang II	
		Fleischzubereitungen	9.2.2	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Anhang V	Nur gefroren
	Federwild	Frisches Fleisch	9.3.1	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	
		Fleischzubereitungen	9.3.2	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	
10. **Jagdwildfleisch**	Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	10.1.1	Anhang II	Anhang II	Fünfeckiger Stempel (Jagdwild) Lufttransport oder enthäutet und ausgeweidet
		Fleischzubereitungen	10.1.2	Anhang II	Anhang II	Nur gefroren
	Andere wild lebende Landsäugetiere	Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	10.2.1	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	Anhang V	Fünfeckiger Stempel (Jagdwild)
		Fleischzubereitungen	10.2.2	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Anhang V	Nur gefroren
	Federwild	Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	10.3.1	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	
		Fleischzubereitungen	10.3.2	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
11. **Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr (ohne lebende Fische)**	Meeresfische, Aquakulturerzeugnisse, Süßwasserfische				
	— Fische	11.1	Entfällt	Entscheidung 94/448/EWG der Kommission	Siehe Fußnote 1 (Aquakultur)
	— Muscheln (über dem Meeresboden gewachsen)	11.2	Entfällt	Entscheidung 94/448/EWG der Kommission	Siehe Fußnote 1 (Aquakultur)
	— Muscheln (auf dem Meeresboden gewachsen)	11.3	Entfällt	Entscheidung 94/448/EWG der Kommission	Siehe Fußnote 1 (Aquakultur)
	— Andere Muscheln	11.4	Entfällt	Entscheidung 94/448/EWG der Kommission	Siehe Fußnote 1 (Aquakultur)
	— Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken	11.5	Entfällt	Entscheidung 94/448/EWG der Kommission	Siehe Fußnote 1 (Aquakultur)
	— Krebstiere	11.6	Entfällt	Entscheidung 94/448/EWG der Kommission	Siehe Fußnote 1 (Aquakultur)
	— Eier/Rogen	11.7	Entfällt	Entscheidung 94/448/EWG der Kommission	
12. **Lebende Fische, Weichtiere, Krebstiere einschließlich Eier und Gameten**	Für den Verzehr:				
	— Muscheln (über dem Meeresboden gewachsen)	12.1	GNVG Richtlinie 91/67/EG des Rates	Entscheidung 96/333/EWG der Kommission	
	— Muscheln (auf dem Meeresboden gewachsen)	12.2	GNVG Richtlinie 91/67/EG des Rates	Entscheidung 96/333/EWG der Kommission	
	— Andere Muscheln	12.3	GNVG Richtlinie 91/67/EG des	Entscheidung 96/333/EWG der Kommission	

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
			Rates		
	— Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken	12.4	GNVG Richtlinie 91/67/EG des Rates	Entscheidung 96/333/EWG der Kommission	
	— Krebstiere, Fische and andere Wassertiere, lebend	12.5	GNVG Richtlinie 91/67/EG des Rates	Entscheidung 96/333/EWG der Kommission	
	Für die Zucht, Haltung, Aufzucht und das Umsetzen (Weichtiere):				
	— Crassostrea gigas	12.6	Entscheidung 95/352/EWG der Kommission	Entfällt	
	— Andere Arten	12.7	GNVG Richtlinie 91/67/EG des Rates	Entfällt	
13. **Milch und Milcherzeugnisse (zum menschlichen Verzehr)**	Pasteurisiert (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen)	13.1	Entscheidung 95/343/EWG der Kommission	Entscheidung 95/343/EWG der Kommission	
	Nicht pasteurisiert (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen) — nur wärmebehandelt, d. h. bei 62 °C	13.2	Entscheidung 95/343/EWG der Kommission	Entscheidung 95/343/EWG der Kommission	
	Rohmilch (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen)	13.3	Entscheidung 95/343/EWG der Kommission	Entscheidung 95/343/EWG der Kommission	
14. **Milch und Milcherzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr**	Pasteurisiert, ultrahocherhitzt oder sterilisiert (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen)	14.1	Entscheidung 95/341/EWG der Kommission	Entfällt	
	Nicht pasteurisiertes Kolostrum und nicht pasteurisierte Milch zur pharmazeutischen Verwendung (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen)	14.2	GNVG Richtlinie 92/118/EG des Rates	Entfällt	
15. **Darmhüllen tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr**	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	15	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
					2002 und (EG) Nr. 1494/2002
16. **Darmhüllen tierischen Ursprungs, nicht für den menschlichen Verzehr**	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	16	Anhang IV	Entfällt	
17. **Häute und Felle**	Huftiere	17.1	Entscheidung 97/168/EWG der Kommission	Entfällt	
	Andere Säugetiere	17.2	GNVG	Entfällt	
	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	17.3	GNVG	Entfällt	
18. **Wolle, Fasern/Haar**	Schafe, Wiederkäuer und Schweine, andere	18	GNVG Richtlinie 92/118/EG der Kommission	Entfällt	
19.A. **Heimtierfutter (einschließlich verarbeitetes Futter), in das ausschließlich wenig gefährliches Material eingegangen ist**	Artikel 5 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates				
	— Verarbeitetes Heimtierfutter (von Säugetieren/Nichtsäugetieren)	19A.1	94/309/EG	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
	— Rohes Heimtierfutter zur unmittelbaren Verfütterung	19A.2	GNVG	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
19.B. **Verarbeitetes Heimtierfutter, in das verarbeitetes tierisches Eiweiß eingegangen ist, das aus gefährlichen Tierabfällen gewonnen wurde**	Artikel 3 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates (von Säugetieren/Nichsäugetieren)	19B	23B — Entscheidungen 94/344/EG und 97/198/EG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1 Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
20. **Knochen und Knochenerzeugnisse zum menschlichen Verzehr — Andere Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG**	Landsäugetiere				
	— Frisches Fleisch, Zucht- und Jagdwildfleisch (Schweine, Hirsche)	20.1	Anhang II	Anhang II	Fünfeckiger Stempel(-Jagdwild) Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
	— Andere	20.2	GNVG	Anhang V	Fünfeckiger Stempel (Jagdwild)
	Frisches Geflügelfleisch, Zucht- und Jagdfederwild	20.3	GNVG	GNVG	
21. **Verarbeitete Knochen und Knochenerzeugnisse, nicht zum menschlichen Verzehr** (Zur Tiermehlherstellung; hitzebehandelte Knochen — vgl. verarbeitetes Eiweiß zur Futtermittelherstellung)	Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	21	Entscheidung 94/446/EWG der Kommission	Entfällt	Kanalisierung Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
22. **Verarbeitetes tierisches Eiweiß zum menschlichen Verzehr — Andere Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG**	Landsäugetiere				
	— Frisches Fleisch, Zucht- und Jagdwildfleisch (Schweine, Hirsche)	22.1	Anhang II	Anhang II	Fünfeckiger Stempel(-Jagdwild) Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002 (Frisches Fleisch)
	— Andere	22.2	GNVG	Anhang V	
	Frisches Geflügelfleisch, Zucht- und Jagdwild	22.3	GNVG	GNVG	

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
				Richtlinie 72/462/EG des Rates	
23. **Verarbeitetes (verwertetes) tierisches Eiweiß für Futtermittel**	Gewonnen aus gefährlichen tierischen Abfällen (Säugetiere/Nichtsäugetiere)	23.1	23B Entscheidungen 94/344/EG und 97/198/EG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1 Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
	Gewonnen aus wenig gefährlichen tierischen Abfällen (Säugetiere/Nichtsäugetiere)	23.2	Entscheidung 93/344/EWG der Kommission	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
24. **Serum von Equiden**	Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	24	Entscheidung 94/143/EWG der Kommission	Entfällt	
25. **Blut und Bluterzeugnisse zum menschlichen Verzehr — Andere Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG**	Landsäugetiere				
	— Frisches Fleisch, Zucht- und Jagdwild	25.1	Anhang II	Anhang II	Fünfeckiger Stempel (für Blut von Jagdwild) Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002 (frisches Fleisch)
	— Andere	25.2	GNVG	Anhang V	
	Frisches Geflügelfleisch, Zucht- und Jagdwild	25.3	GNVG	GNVG Richtlinie 72/462/EG des Rates	
26. **Verarbeitetes Blut und Bluterzeugnisse (außer Equidenserum) für phar-**	Frisches Fleisch				
	— Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	26.1	GNVG	Entfällt	

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
mazeutische oder technische Verwendungszwecke			Richtlinie 92/118/EG des Rates		
	— Equiden, Geflügel	26.2	GNVG Richtlinie 92/118/EG des Rates	Entfällt	
27. **Schmalz und ausgelassene Fette zum menschlichen Verzehr — Andere Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates**	Landsäugetiere				
	— Frisches Fleisch, Zucht- und Jagdwild	27.1	Anhang II	Anhang II	Fünfeckiger Stempel (für Schmalz von Jagdwild) Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002 (frisches Fleisch)
	— Andere	27.2	GNVG	Anhang V	
	Frisches Geflügelfleisch, Zucht- und Jagdwild	27.3	GNVG	GNVG Richtlinie 72/462/EG des Rate	
28. **Schmalz und ausgelassene tierische Fette, nicht für den menschlichen Verzehr**	Richtlinie 90/667/EG der Kommission				
	— wenig gefährliche Stoffe (Artikel 5)	28.1	GNVG Richtlinie 92/118/EG des Rates	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
	— gefährliche Stoffe (Artikel 3)	28.2	GNVG Richtlinie 92/118/EG des Rates	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
29. **Ausgangsstoffe für Futtermittel, pharmazeutische und technische Verwendungszwecke — nur wenig gefährliche Stoffe**	Huftiere	29.1	Entscheidung 80/805/EWG der Kommission	Entfällt	Kanalisierung Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
	andere	29.2	GNVG Richtlinie 92/118/EG des Rates	Entfällt	Kanalisierung Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
30. **Nicht zum Verzehr bestimmte Imkereierzeugnisse**	Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	30	Entscheidung 94/860/EWG der Kommission	Entfällt	
31. **Jagdtrophäen**	Huftiere Vögel	31	Entscheidung 96/500/EWG der Kommission	Entfällt	
32. **Behandelte Gülle**	Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	32	GNVG Richtlinie 92/118/EG des Rates	Entfällt	
33. **Honig**	Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	33	GNVG	GNVG	
34. **Froschschenkel**	Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	34	Entfällt	Richtlinie 92/118/EG der Kommission	
35. **Eiprodukte**	Gemäß den Richtlinien 92/118/EWG und 90/539/EWG des Rates	35	GNVG	Entscheidung 97/38/EWG der Kommission	
36. **Speisegelatine**	Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	36	Entfällt	Entscheidung 2000/20/EWG der Kommission	Anhang VII
37. **Gelatine für technische Verwendungszwecke**	Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	37	Entfällt	GNVG	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß den Verord-

Ware (1)	Gewonnen aus/Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
			Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
					nungen (EG) Nr. 270/2002 und (EG) Nr. 1494/2002
38. **Rohmaterial für Speisegelatine**	Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	38	Entfällt	GNVG	
39. **Schnecken für den menschlichen Verzehr**	Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	39	Entfällt	Richtlinie 92/118/EG der Kommission	

(1) Diese Tabelle ist, insbesondere hinsichtlich der darin festgelegten Sonderbedingungen, im Zusammenhang mit Anhang V des Abkommens zu lesen, der dem Beschluss 97/132/EG des Rates beigefügt ist.
(2) Im Fall lebender Tiere.
(3) Die Form, in der das Erzeugnis eingeführt (angeboten) wird.
(4) Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen auch alle späteren Änderungen eines Rechtsakts.

▼B

ANHANG II

Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt VI muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung: .....

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland .....

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke: .....

Art der Verpackung: .....

Art der Erzeugnisse: .....

Tierart: .....

Nettogewicht (in kg) .....

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]: .....

Herstellungsdatum(-daten): .....

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Betriebs(-e): .....

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Die Erzeugnisse werden versandt

aus: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [4]: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

[1] Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.
[2] Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.
[3] Soweit zutreffend.
[4] Für Erzeugnisse: Luft- oder Seetransport.

▼B

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

IV. **Bescheinigung**

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Fleischhygienegesetzes (Meat Act) von 1981 und/oder des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. **Tierschutzerklärung** (5)

Die Erzeugnisse wurden von Tieren gewonnen, die unter Bedingungen, gehalten und geschlachtet oder getötet wurden, die den Vorschriften der Richtlinie 93/119/EG des Rates zumindest gleichwertig sind.

VI. (6) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente (7) ZD .....,

die vor Absenden der Partie am ..... (8), ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes (9)

(5) Diese Erklärung ist nur für Erzeugnisse von Tieren im Sinne der Richtlinie 93/119/EG erforderlich.
(6) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.
(7) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.
(8) Datum einsetzen.
(9) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼B

ANHANG III

Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung: .....

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland .....

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke: .....

Art der Verpackung: .....

Art der Erzeugnisse: .....

Tierart: .....

Nettogewicht (in kg) .....

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]: .....

Herstellungsdatum(-daten): .....

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Betriebs(-e): .....

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Die Erzeugnisse werden versandt

aus: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [4]: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

[1] Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.
[2] Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.
[3] Soweit zutreffend.
[4] Luft- oder Seetransport.

▼B

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

IV. **Bescheinigung**

Der Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Milchwirtschaftsgesetzes (Dairy Industry Act) von 1952, des Lebensmittelgesetzes (Food Act) von 1981 und des Gesetzes über biologische Sicherheit (Biosecurity Act) von 1993.

V. ([5]) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ([6]) ZD .....,

die vor dem Absenden der Partie am ..... ([7]), ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in ....., am .....

In Bezug auf die Tiergesundheit: Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ([8])

In Bezug auf die Genusstauglichkeit: Unterschrift und Siegel des amtlichen Kontrolleurs ([8])

([5]) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.
([6]) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.
([7]) Datum einsetzen.
([8]) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼B

ANHANG IV

Tiergesundheitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung: .....

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland .....

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke: .....

Art der Verpackung: .....

Art der Erzeugnisse: .....

Tierart: .....

Nettogewicht (in kg) .....

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]: .....

Herstellungsdatum(-daten): .....

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Betriebs(-e): .....

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Die Erzeugnisse werden versandt

aus: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [4]: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

[1] Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.
[2] Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang A der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.
[3] Soweit zutreffend.
[4] Luft- oder Seetransport.

▼B

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

IV. **Bescheinigung**

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Fleischhygienegesetzes (Meat Act) von 1981 und/oder des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. ([5]) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ([6]) ZD ....., die vor dem Absenden der Partie am ..... ([7]) ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ([8])

([5]) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.
([6]) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.
([7]) Datum einsetzen.
([8]) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼B

ANHANG V

Genusstauglichkeitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung: .....

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland .....

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke: .....

Art der Verpackung: .....

Art der Erzeugnisse: .....

Tierart: .....

Nettogewicht (in kg): .....

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]: .....

Herstellungsdatum(-daten): .....

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Betriebs(-e): .....

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Die Erzeugnisse werden versandt

aus: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [4]: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

[1] Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaaten ausgestellt sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.
[2] Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang A der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.
[3] Soweit zutreffend.
[4] Luft- oder Seetransport.

▼B

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung**

Der Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Fleischhygienegesetzes (Meat Act) von 1981 und/oder des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. ([5]) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der ZulassungsdokumenteAusgestellt in ([6]) ZD .....,

die vor dem Absenden der Partie am ([7]), ..., ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ([8])

([5]) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.
([6]) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.
([7]) Datum einsetzen.
([8]) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼B

ANHANG VI

Ausfuhr von nach Neuseeland eingeführten tierischen Erzeugnissen

Nach Neuseeland eingeführte Erzeugnisse erfüllen in jedem Fall folgende Anforderungen:

— Sie stammen aus einem Drittland, das zur Ausfuhr des betreffenden Erzeugnissen in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist;

— sie wurden in Betrieben gewonnen, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind; und

— sie sind zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen.

Eine Kopie der Einfuhrlizenz muss der von der zuständigen neuseeländischen Behörde unterzeichneten Genusstauglichkeitsbescheinigung beiliegen; sie ist als „beglaubigte Kopie des Bescheinigungsoriginals“ abzustempeln und von der bescheinigenden Stelle zu unterzeichnen.

Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Einfuhrlizenz wird von der bescheinigenden Stelle verwahrt.

Die Bescheinigungen nach dem Muster in Anhang A enthalten folgende zusätzliche Erklärung(en), die in den in Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vorgesehen Sprachen abgefasst ist (sind).

1. **Erzeugnisse gemischten Ursprungs**

Bei tierischen Erzeugnisse, die nach Neuseeland eingeführt und die in zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassenen Betrieben mit neuseeländischen Erzeugnissen gemischt gelagert und verarbeitet wurden (d. h. die Partie ist gemischten Ursprungs), enthalten die Bescheinigungen gemäß Anhang A folgende Erklärung:

„Das vorstehend beschriebene Enderzeugnis wurde teilweise von Rohmaterial und/oder Erzeugnissen gewonnen, das/die

i) nach Neuseeland eingeführt wurden und aus

…… und
Ursprungsland (*)

ii) die in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen neuseeländischen Betrieben weiter gelagert, behandelt, verarbeitet, umhüllt und/oder verpackt wurden.

Das Erzeugnis stammte aus einem Drittland (Drittländern) und einem Betrieb (Betrieben), das/der (die) in einem Länder-/Betriebsverzeichnis der Gemeinschaft stehen und zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind.

(*) Name des Ursprungslands in englischer Sprache angeben.“

2. **Einfuhrerzeugnisse, die nicht mit Erzeugnissen neuseeländischen Ursprungs gemischt wurden**

Bei tierischen Erzeugnisse, die nach Neuseeland eingeführt und in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieben gelagert und verarbeitet, jedoch nicht mit Erzeugnissen neuseeländischen Ursprungs gemischt wurden, enthalten Bescheinigungen nach Anhang A folgende Erklärung:

„Das vorstehend beschriebene Enderzeugnis wurde teilweise von Rohmaterial und/oder Erzeugnissen gewonnen, das/die

i) nach Neuseeland eingeführt wurden und

…… aus
Ursprungsland (*)

ii) die in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen neuseeländischen Betrieben weiter gelagert, behandelt, verarbeitet, umhüllt und/oder verpackt wurden.

Das Erzeugnis stammte aus einem Drittland (Drittländern) und einem Betrieb (Betrieben), das/der (die) in einem Länder-/Betriebsverzeichnis der Gemeinschaft stehen und zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind.

(*) Name des Ursprungslands in englischer Sprache angeben.“

▼B

ANHANG VII

Zusätzliche Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß Anhang V des Beschlusses 97/132/EG des Rates

Die Gesundheitsbescheinigung(en)/Genusstauglichkeitsbescheinigung(en) für die in diesem Anhang aufgelisteten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse enthält (enthalten) die in der entsprechenden Gesetzgebung vorgesehene Erklärung, wenn sie zur Versendung nach entweder Schweden oder Finnland eingeführt werden:

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	Erklärung
Lebendes Geflügel	
— Lebendes Schlachtgeflügel	Anhang A der Entscheidung 95/410/EG des Rates
— Zuchtgeflügel	Anhang II der Entscheidung 95/160/EG der Kommission
— Eintagsküken,	Anhang III der Entscheidung 95/160/EG der Kommission
— Legehennen	Anhang II der Entscheidung 95/161/EG der Kommission
Frisches Fleisch: Kalb-, Rind- und Schweinefleisch, ausgenommen Fleisch, das zur Pasteurisierung, zur Sterilisierung oder für eine andere Behandlung gleicher Wirkung bestimmt ist	„Das frische Fleisch wurde gemäß der Entscheidung 95/409/EG des Rates anhand von Proben, die im Herkunftsbetrieb dieses Fleisches entnommen wurden, mikrobiologisch auf Salmonellen untersucht.“
Frisches Geflügelfleisch	„Das frische Fleisch wurde gemäß der Entscheidung 95/411/EG des Rates anhand von Proben, die im Herkunftsbetrieb dieses Fleisches entnommen wurden, mikrobiologisch auf Salmonellen untersucht.“
Konsumeier	Entscheidung 95/168/EG der Kommission